

INFORMATIONSBLATT DES PFLEGESTÜTZPUNKTES MANNHEIM²

VERHINDERUNGSPFLEGE

Wenn eine private Pflegeperson vorübergehend ausfällt, weil sie eine Auszeit benötigt, verreist oder erkrankt ist, können Pflegebedürftige die Verhinderungspflege nutzen, um ihre Versorgung in dieser Zeit sicherzustellen.

Voraussetzungen

- das Vorhandensein einer privaten Pflegeperson
- es liegt mindestens Pflegegrad 2 vor
- die Pflege findet im häuslichen Umfeld statt
- der Hilfebedarf besteht seit mindestens 6 Monaten

Wo kann Verhinderungspflege stattfinden?

- im häuslichen Umfeld
- in einer Tagespflegeeinrichtung
- in einem Pflegeheim

Wer kann Verhinderungspflege übernehmen?

- eine Privatperson (z.B. Freunde, Bekannte, Nachbarn, Angehörige)
- ambulante Pflegedienste
- Einrichtungen der Tagespflege oder Pflegeheime

Wie hoch ist die Leistung?

- 1.685 € für bis zu 42 Tage im Jahr
- zusätzlich können bis zu 843 € des noch nicht ausgeschöpften Anspruchs auf Kurzzeitpflege verwendet werden, sodass sich ein Höchstbetrag von 2.528 € ergibt
- der Anspruch entsteht jedes Jahr neu

INFORMATIONSBLATT DES PFLEGESTÜTZPUNKTES MANNHEIM²

Tageweise oder stundenweise Verhinderungspflege

Sie können die Ersatzpflege sowohl tageweise als auch stundenweise in Anspruch nehmen.

Stundenweise bedeutet, dass Ihre Pflegeperson an einem Tag weniger als acht Stunden ausfällt (z.B. für einen Arzttermin oder einen Kinobesuch). In diesen Fällen wird das Pflegegeld in voller Höhe weitergezahlt. Eine Anrechnung auf den Gesamtanspruch von 42 Tagen pro Kalenderjahr erfolgt nicht.

Sollte die Pflegeperson länger als acht Stunden ausfallen, handelt es sich um tageweise Verhinderungspflege. In diesen Fällen wird das Pflegegeld für bis zu 42 Tage pro Kalenderjahr zur Hälfte ausgezahlt.

Regeln für nahe Angehörige und mit im Haushalt lebende Personen

Übernehmen Angehörige bis zum zweiten Grad oder im gleichen Haushalt lebende Personen die Verhinderungspflege, dürfen die Aufwendungen der Pflegekasse den 1,5-fachen Betrag des Pflegegeldes des festgestellten Pflegegrades nicht überschreiten.

Sofern notwendige Aufwendungen der Ersatzpflegeperson (z.B. Fahrtkosten oder Verdienstausschluss) nachgewiesen werden, kann die Leistung auf bis zu insgesamt 1.685 € aufgestockt werden.

Wie wird die Verhinderungspflege abgerechnet?

Führt eine private Pflegeperson die Ersatzpflege durch, wird gemeinsam mit dieser die Vergütung festgelegt. Ein Abrechnungsformular erhalten Sie bei der Pflegekasse. Damit ist sowohl die direkte Auszahlung der entstandenen Kosten an die Ersatzpflegekraft als auch die Erstattung bereits geleisteter Zahlungen möglich.

Wird die Ersatzpflege durch eine professionelle Pflegeeinrichtung durchgeführt, können die Kosten direkt mit der Pflegekasse abgerechnet werden. Hierfür bedarf es einer Abtretungserklärung.

Wurde die Verhinderungspflege im jeweiligen Jahr nicht oder nur zum Teil in Anspruch genommen, verfällt der (Rest-)Betrag ersatzlos.

Besondere Regelungen für Pflegebedürftige im Pflegegrad 4 und 5, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben

- sechsmonatige Vorpflegezeit entfällt
- bis zu 3.539 € für maximal 56 Tage pro Kalenderjahr (1.685 € aus der Verhinderungspflege plus bis zu 1.854 € aus noch nicht genutzten Mitteln der Kurzzeitpflege)